



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Informationen zu den Zuschlägen für Kindererziehung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW)

gültig ab 01.01.2011

Ausnahme: Anwendung des Art. 62 § 4 Dienstrechtsreformgesetz (Besitzstandsregelung für vor dem 01.01.2011 bis zum Ruhestand bewilligte und angetretene Freistellungen)

1. Kinderzuschlag (§ 66 LBeamVGBW)

Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes um einen Kinderzuschlag für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit, soweit diese Zeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Der Kinderzuschlag wird für die ersten drei Kalenderjahre nach der Geburt des Kindes gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Zeit der Kindererziehung. Er beträgt ab 01.03.2017 94,36 EUR und ab 01.07.2018 96,88 EUR.

Das um den Kinderzuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes ergeben würde.

Der Kinderzuschlag ist ein Teil des Ruhegehalts und unterliegt somit den Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Kürzung durch den Versorgungsabschlag.

Die Anpassung des Kinderzuschlags erfolgt entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Anpassung der Versorgungsbezüge.

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 Abs. 4 - 6 LBeamVGBW)

Bei einem Eintritt des Versorgungsfalles **nach dem 31.12.2010** erhöht sich das Ruhegehalt für Zeiten für die kein Kinderzuschlag zusteht um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder mit Zeiten zusammentreffen in denen ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI versicherungspflichtig war, weil er eine pflegebedürftige Person gepflegt hat,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
3. dem Beamten die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die o.g. Voraussetzungen erfüllt waren, pauschal

ab	01.03.2017	01.07.2018
im Fall des Zusammentreffens von Kindererziehungszeiten mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind (s.o. Ziff. 1 a))	0,89 €	0,91 €
im Fall des Zusammentreffens von Kindererziehungszeiten mit ruhegehaltfähigen Zeiten oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Personen (s.o. Ziff. 1 b))	0,65 €	0,67 €

Der um den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen.

Als Höchstgrenze für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gilt der für jeden Monat der o.g. Zeiten mit den folgenden Werten vervielfältigte Betrag

ab	01.03.2017	01.07.2018
Höchstgrenze: Monat x Betrag	2,63 €	2,70 €

Gesamthöchstgrenze:

Das um den Kinderzuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag oder um beide Zuschläge erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein, als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes ergeben würde.

3. Kindererziehungszuschlag (§ 106 Abs. 1 LBeamtVGBW)

Wurde ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungszuschlag für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit, soweit diese Zeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Der Kindererziehungszuschlag wird in Anlehnung an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Er wird für höchstens 12 Kalendermonate nach der Geburt gewährt. Der volle Kindererziehungszuschlag beträgt monatlich 31,03 EUR (Stand 01.07.2017); er wird entsprechend den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert.

4. Kinderzuschlag zum Witwengeld

Das Witwen-/Witwergeld erhöht sich für jeden Monat einer zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Dieser wird als sozialer Ausgleich im Falle einer Niveauabsenkung beim Witwen- und Witwergeld von 60% auf 55% gewährt.

Witwen/Witwer, deren Hinterbliebenenversorgung aufgrund von Übergangsregelungen derzeit noch 60 v.H. beträgt oder die Anspruch auf die amtsunabhängige Mindestversorgung haben, erhalten diesen Kinderzuschlag nicht.

Der Kinderzuschlag zum Witwen/Witwergeld beträgt 55% des Wertes für den Kinderzuschlag den ein Beamter erhalten würde.

5. Berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeiten

Für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind sind für den Kinderzuschlag längstens die ersten 36 Kalendermonate beginnend mit Ablauf des Monats der Geburt zu berücksichtigen.

Für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind sind längstens 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt für den Kindererziehungszuschlag berücksichtigungsfähig, sofern das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde.

Bestand während der Kindererziehungszeit ein Beamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag. Hier ist die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Ausschluss bei Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ist oder war ein Elternteil wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und ist die allgemeine Wartezeit erfüllt, ist die Kindererziehungszeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. In diesem Fall kann zur Beamtenversorgung kein Kinderzuschlag bzw. Kindererziehungszuschlag gewährt werden.

War der Beamte wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil z.B. zur Zeit der Kindererziehung noch kein Beamtenverhältnis begründet war, kann die Wartezeit bereits durch die Erziehungszeit von zwei nach dem 31.12.1991 geborenen Kindern erfüllt sein. Ist die Wartezeit für den Bezug einer Rente nicht erfüllt, werden die Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung durch die Zahlung eines Kinderzuschlags bzw. Kindererziehungszuschlags berücksichtigt.

6. Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Der Kinderzuschlag bzw. der Kindererziehungszuschlag wird dem Elternteil gewährt, dem die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

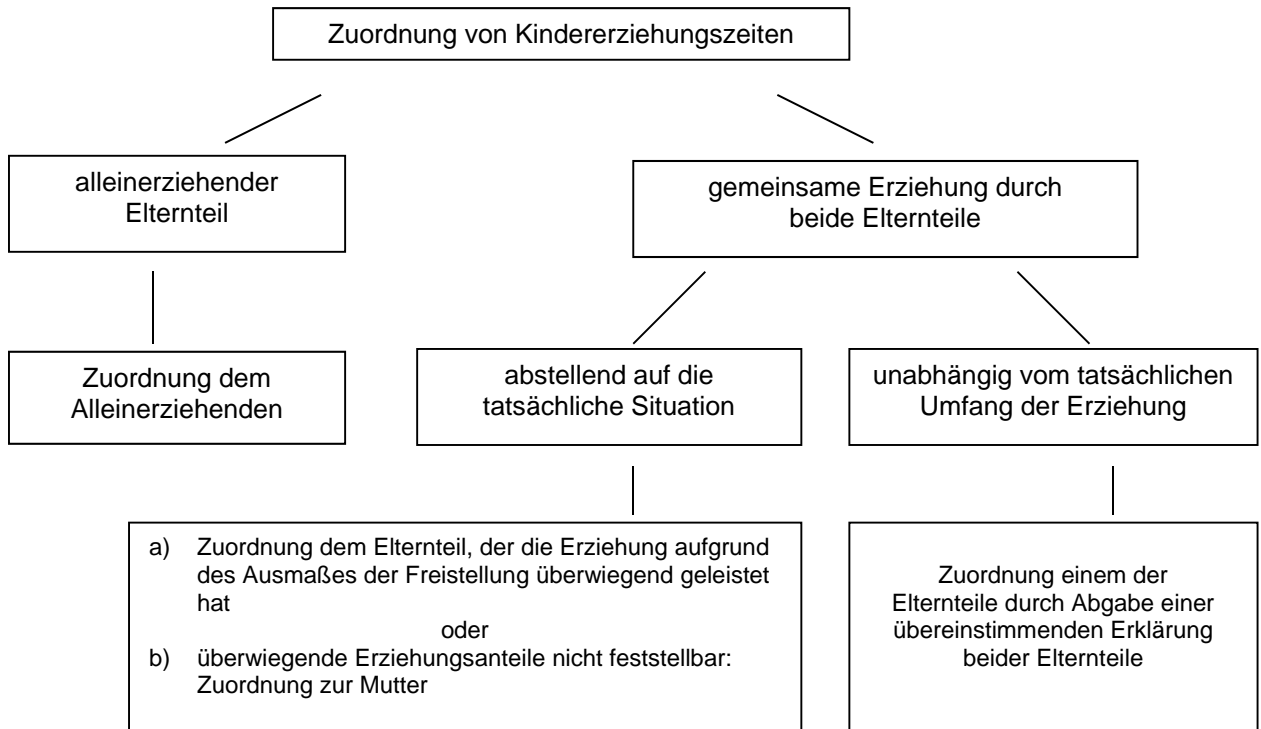
Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. von Elternzeit nach den Vorschriften des Landes der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) oder des Bundes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) bzw. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals - beschränkt werden. Eine Zuordnung von Teilmonaten ist jedoch nicht möglich. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung steht auf den Internetseiten des LBV unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke> der Vordruck LBV 2196a zur Verfügung.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Übersicht



7. Hinweise

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Kinder- und Pflegezuschläge nach dem in Baden-Württemberg ab 01.01.2011 geltenden Recht des LBeamtVGBW. Auf Grund der umfangreichen beamten- und rentenrechtlichen Regelungen kann nicht auf jedes Detail eingegangen werden. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Für individuelle Fragen steht Ihnen das LBV gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg